

Havixbeck, **09.12.2024**  
Fachbereich: **Fachbereich II**  
Aktenzeichen:  
Bearbeiter/in: **Gerhard Wessels**  
Tel.: **33-111**

### Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Gemeinderat	12.12.2024			

in öffentlicher Sitzung.

**Finanzielle Auswirkungen:** ja

### **Beschlussvorschlag**

Der Beschluss erfolgt aufgrund gefasster Vorschläge der Fraktionen nach interfraktionellen Gesprächen unter Beteiligung der Verwaltung.  
Für die Ausschüssen werden folgende Ausschussvorsitzende gewählt:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW der Bürgermeister; die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden wird gem. § 57 Abs. 3 Satz 2 GO NRW in der ersten Sitzung des Ausschusses aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

### **Begründung**

Nach der Neugestaltung der Fraktionen ist neben der konkreten personellen Besetzung auch über die Verteilung der Ausschussvorsitze sowie über deren Stellvertretung zu entscheiden.

Zwei Verfahrensweisen sind möglich:

#### **1. Vorherige Einigung der Fraktionen:**

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird der Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW).

## **2. Fehlende Einigung der Fraktionen:**

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen (§ 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW).

Gem. § 58 Abs. 5 Satz 3 GO NRW entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (§ 58 Abs. 5 Satz 4 GO NRW).

Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger (§ 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW).

Die Sätze 1 bis 5 gelten gem. § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW für stellvertretende Vorsitze entsprechend.

Zu Ihrer Information füge ich Ihnen in der Anlage ausgehend von den Mitgliederzahlen der Fraktionen eine Übersicht über die Reihenfolge der Zugriffsrechte auf die Ausschussvorsitze bei.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Entsprechend § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Diese beläuft sich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO) auf einen Betrag i.H.v. monatlich 280,50 €.

Jörn Möltgen  
Bürgermeister

## **Anlagen**